



## Kranordnung

(Ausgabe 2011)

Klaus Tillmann • Sleperstrasse 21 • 59757 Arnsberg

---

- 1) Der Kran ist Eigentum des Yachtclub Westfalia Arnsberg e.V. (YCWA) und damit von allen Mitgliedern. Er steht allen Mitgliedern zur Verfügung.
- 2) Die Inbetriebnahme ist nur Personen (Kranführer) vorbehalten, die vom Vorstand des YCWA beauftragt sind. Den Anweisungen des Kranführers ist unbedingt Folge zu leisten.
- 3) Für die Inbetriebnahme und Benutzung des Krans ist
  - a) die Anwesenheit des Kranführer und
  - b) die Anwesenheit des Bootseigners oder einer von diesem beauftragten Person zwingend erforderlich.
- 4) Vor dem Kranen ist durch den Kranführer die Einhaltung der Hafensordnung des YCWA in Verbindung mit der Bootsordnung des Ruhrverband (RV) in den jeweils gültigen Fassungen sicherzustellen - insbesondere muss:
  - a) die jeweils gültige RV-Plakette ordnungsgemäß an der linken Bugseite aufgeklebt sein (vgl. § 9 Nr. 8 Hafensordnung) und
  - b) die Antriebsschraube von Innenbordmotoren, die nicht Elektromotoren sind, demontiert oder in der Art und Weise verplombt sein, dass eine Inbetriebnahme des Motors nicht möglich ist (vgl. § 9 Nrn. 2, 3 Hafensordnung).
- 5) Am Kranplatz ist Ordnung zu halten. Schäden am Kran sind umgehend dem Vorstand des YCWA mitzuteilen.
- 6) Die Benutzung des Krans ist für (Gast-)Mitglieder des YCWA kostenlos. Nichtmitglieder haben für die Benutzung ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe bestimmt sich nach der Gebührentabelle des YCWA in der jeweils gültigen Fassung. Für Teilnehmer an Regatten ist die Benutzung des Krans mit der Zahlung des Meldegeldes abgegolten.
- 7) Der YCWA sowie der jeweilige Kranführer übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, welche aus der Benutzung des Krans entstehen.

Arnsberg, April 2011

---

1. Vorsitzender